

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlags-
Anstalt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-
Anstalt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 109.

Sonnabend, 14. Mai 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesig. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Einnahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Relationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs soll

Mittwoch, den 25. Mai 1910, nachmittags 6 Uhr

in den Räumen der „Erbterrasse“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle vaterländisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirks Riesa werden zur Teilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 23. Mai mittags in die in der Rathshauptkanzlei und der „Erbterrasse“ ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gedekes (einschließlich Musik) ist auf 3 M. 50 Pfg. festgesetzt.

Riesa, am 14. Mai 1910.

Heldner, Oberjustizrat.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1902 und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1909 — abgedruckt in Nr. 286 dieses Blattes, Jahrgang 1902, und Nr. 253, Jahrgang 1909, — Vorschriften über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, bestimmt die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses folgendes:

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen hat in der Gemeinde Gröblich bei sämtlichen in der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1902 genannten Interessentengruppen während der 3 ersten Feiertage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu unterbleiben, an den übrigen Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung und der Gewerbebetrieb nur stattfinden:

früh von 7—8 Uhr im Sommer (1. April bis 30. September),
" 8—9 " Winter (1. Oktober bis 31. März),
sowie von 11—3 Uhr nachmittags im Sommer
und " 12—3 " Winter.

II. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1902 behalten, insoweit sie nicht mit Vorstehendem in Widerspruch stehen und daher als aufgehoben zu gelten haben, ihre Gültigkeit.

III. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, den 10. Mai 1910.

916 c E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Schiffahrt in der Weißner und Rauben Furt.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Elbstromamts vom 7. Dezember 1906 (Seite 78 der Gesammmlung der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen) wird hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

- I. Beim Durchfahren der folgenden beiden Stromstrecken:
 - a) von Ortsteil Weissen-Niederpaar (Fähre) bis zur Furt, insbesondere der Weißner Furt,
 - b) der Rauben Furt von Niedermuschl (Fähre) bis zum Weissenhalsen sind bei Wasserständen von weniger als 1 m unter Null am Dresdner Pegel die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:
 1. Zu Tal fahrende Schleppdampfer dürfen vorausfahrende Frachtschiffe nicht überholen, sondern haben ihnen in angemessener Entfernung nachzufahren.
 2. Bei aufeinanderfolgenden, zu Berg fahrenden Schleppzügen hat der nachfolgende Schleppzug erst dann in die Stromstrecken einzulaufen, wenn der vorausfahrende Schleppzug die Furt bereits vollständig durchfahren hat.
 3. Schwere oder lange zu Berg fahrende Schleppzüge sind vor der Einfahrt in eine der genannten Stromstrecken zu teilen und in einzelnen Abteilungen durchzuführen. Solange etwas anderes nicht bestimmt wird, hat hierbei zu gelten, daß alle Schleppzüge zu teilen sind:
 - a) deren Länge vom Vordersteven des ersten bis zum Hintersteven des letzten Anhangskahnes größer als 450 m ist;
 - b) in denen sich, selbst bei geringerer als der unter a angegebenen Länge, mehr als 4 beladene Fahrzeuge befinden, wobei jedes Fahrzeug als beladen gilt, das mit mehr als $\frac{1}{10}$ seiner Tragfähigkeit verladen ist;
 - c) wenn der Schleppzug nicht mit einer Mindestgeschwindigkeit von 3,5 km in der Stunde durch die gesamte Länge der Stromstrecken fahren kann; die Weißner Furt muß also bei 1,8 km Länge, im Talweg gemessen, zwischen den Ballsignalen in 25 Minuten, die Raube Furt, bei 2 km Länge im Talweg gemessen, zwischen den Ballsignalen in 35 Minuten durchfahren sein.
 - d) Den etwaigen, von den Strompolizeibeamten in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen erteilten besonderen Befehlen ist jederzeit unweigerlich Folge zu leisten.

4. In Bezug auf die Zusammenstellung der zu Berg fahrenden Schleppzüge wird bestimmt, daß der letzte Anhang im Schleppzug aus zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen bestehen darf, wenn die Gesamtbreite dieses Anhanges nicht größer als 10 m ist und der unmittelbar vor dem doppelten Anhang befindliche Kahn eine Breite von mindestens 10 m besitzt.

5. Da nach § 31 Absatz 4 der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Fährerei auf der Elbe betreffend, die Talfahrt mit beladenen Frachtfahrzeugen durch die Weißner Weiden und durch die Weißner Furt nach § 63 derselben Verordnung innerhalb der Stromstrecke von Ortsteil Weissen-Niederpaar bis zur Anorre für Wasserstände unter Null am Dresdner Pegel bei Nacht verboten ist, sollen auch die in den Punkten I 3 a—c enthaltenen Beschränkungen für die während der Nacht bergwärts fahrenden Schleppzüge weg, mit der Maßgabe jedoch, daß diese Schleppzüge, sofern sie den in angeführten Punkten erwähnten einschränkenden Bestimmungen nicht entsprechen, erst nach Beginn der Nacht in die Furt einfahren dürfen oder sie vor Ende der Nacht in voller Zuglänge durchfahren haben müssen. Unter Nacht ist die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

6. Begegnen sich innerhalb der genannten Stromstrecken zu Tal fahrende Frachtfahrzeuge und zu Berg fahrende Schleppzüge, so haben letztere zu halten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug an dem Schleppzuge in seiner ganzen Ausdehnung vorübergefahren ist. Die Führer der anhängenden Fahrzeuge haben alle Maßnahmen zu treffen, daß während der Begegnung ihre Fahrzeuge in der Fahrtrichtung bleiben und der Talweg frei gehalten wird. Wenn der Wind quer steht, hat der Schleppdampfer diese Maßnahmen durch Ausübung eines Teiles seiner Zugkraft zu unterstützen. Außerdem wird beim Durchfahren der unter Ia und Ib genannten Stromstrecken für alle Wasserstände bestimmt:

7. Zu Berg fahrende Schleppzüge haben lediglich das linke Fahrjoch sowohl der Straßen- als auch der Eisenbahnbrücke in Weissen zu benutzen und oberhalb der letzteren das durch die Weissenbrücke geleitete Fahrwasser dergestalt einzuhalten, daß die Talfahrt in keiner Weise beeinträchtigt wird.

8. Zu Tal fahrende Fahrzeuge, die durch die Weissen Weiden faden wollen, haben dazu das linke Fahrjoch der Eisenbahn- und der Straßenbrücke zu benutzen, müssen aber sofort stellen und belagern, wenn ein Bergzug unterhalb der Straßenbrücke ankommt. Fahrzeugen, die vom Ausschiffungsplatze in Weissen rechts durch die Straßenbrücke faden wollen, ist nachgelassen, bei freiem Fahrwasser das rechte Fahrjoch der Brücke zu benutzen.

9. Stewerrecht durch die Weiden zu faden, ist wegen der ungünstigen Stromverhältnisse und der damit verbundenen Gefahr grundsätzlich verboten.

II. Innerhalb des zur Zuständigkeit der unterzeichneten Behörde gehörigen Elbstromgebietes ist das Stellen und Umhalten von Fahrzeugen nur auf Verkehrsreier und genügend breiter Stromstrecke zu bewirken, angesichts entgegenkommender Fahrzeuge aber verboten (§ 14 der Polizeiverordnung vom 8. Januar 1894).

III. Diejenigen Führer von zu Berg fahrenden Schleppzügen, die Fahrzeuge für Weissen im Zuge führen, haben unterhalb der Anorre anzuhalten und die betreffenden Fahrzeuge allein durch die Weißner Furt nach dem Kai oder Ausschiffungsplatze zu bringen. Befindet sich dagegen in einem bergwärts fahrenden Schleppzuge nur ein und zwar für den Elbthal unterhalb der Straßenbrücke in Weissen bestimmtes Fahrzeug und ist dieses zugleich der letzte Anhangskahn, so braucht es nicht aus dem Schleppzug genommen und besonders von der Anorre aus nach dem Elbthal geschleppt zu werden, sondern kann bei der Vorüberfahrt am Elbthal vom Schleppzug abgehängt werden. Sollte der Kai derart belegt sein, daß die Festlegung des Fahrzeuges mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist das Fahrzeug bis oberhalb der Weissenbrücke im Schleppzug mitzunehmen und es hat von dort nach dem Elbthal zu faden.

IV. Die Führer von zu Berg fahrenden Schleppzügen, die Fahrzeuge von Weissen aus zu Berg weiter befördern sollen, haben ihre Züge bis unterhalb Ortsteil Weissen-Niederpaar (Fähre) zu schleppen und alsdann die Kahne von Weissen nachzuholen.

V. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Weissen, den 12. Mai 1910.

Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Verlag:

H. Pflüger.

Große Poststraße.

Emil Rädler's Konditorei und Café, (Telefon 340.)

Elbe-Straße u. Goethestr.

Große Auswahl
versh. Sorten
von bekannter Güte.